



Hausnummernsatzung
der
Stadt Trostberg

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG.....	3
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	4
§ 5	4
§ 6	4

Satzung über die Hausnumerierung der Stadt Trostberg

Beschluß des Stadtrates vom 30.04.1996
(Amtsblatt Nr. 181 vom 07.08.1996)

Die Stadt Trostberg erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung, Art 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende

Satzung

§ 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen. Bestehende Hausnummern, die der Zielsetzung dieser Satzung entsprechen, fallen nicht unter diese Vorschriften.

§ 2

(1) Die Hausnummern werden von der Stadt beschafft und sind dann vom Eigentümer

1. bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
2. im übrigen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Hausnummer anzubringen.

(2) Wird die Hausnummer nicht innerhalb der vorgenannten Frist ordnungsgemäß angebracht, kann die Stadt nach nochmaliger Aufforderung die Hausnummer anbringen.

(3) Der Eigentümer ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Trostberg, 07.08.1996
Stadt Trostberg

Heinze
1. Bürgermeister